



Satzung der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit - Deutsche Sektion (IFFF)

Präambel

(A) Feministisches Selbstverständnis

Die IFFF versteht sich als feministische Friedensorganisation. Unser feministisches Selbstverständnis versteht sich als intersektional. Wir lehnen jede Form von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zum Beispiel Sexismus und Frauenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Gadge-Rassismus^[1], Ableismus, Queer- und Transfeindlichkeit sowie rechtsextreme und verschwörungsideologische Positionen und Haltungen ab.

(B) Internationale Zugehörigkeit

Die IFFF ist Mitglied der internationalen Organisation "Women's International League for Peace and Freedom" (WILPF International) mit Sitz in Genf. Die Arbeit der IFFF orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen von WILPF International, ist jedoch vereinsrechtlich eigenständig. Die Satzung und Beschlüsse von WILPF International werden in der Arbeit der IFFF berücksichtigt, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung der IFFF oder geltendem deutschem Recht stehen.

§ 1 - Name, Geschäftsjahr, Sitz

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet "Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit - Deutsche Sektion" (englisch: "Women's International League for Peace and Freedom (WILPF) Germany"), im Folgenden "IFFF" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Maßnahmen

Dieser Zweck wird verwirklicht durch

- Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminare;
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit;
- Begegnungen, Informationen und Meinungsaustausch zwischen Menschen verschiedener Länder, Kulturen und Weltanschauungen;
- die ideelle Unterstützung der Vereinten Nationen, vor allem ihrer Bemühungen um allgemeine Abrüstung und insbesondere Menschenrechte, sozialen und wirtschaftlichen Ausgleich und Entwicklung;
- die Förderung von Selbsthilfeprojekten, vor allem sozial und wirtschaftlich benachteiligter Frauen und Familien in Entwicklungsländern.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Vermögensbindung

Bei Auflösung der IFFF oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an "Medico International e.V.", Frankfurt/Main, und es muss ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Art der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.



(3) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Mitgliedsbeiträge

Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Bei geringem Einkommen kann der Vorstand in Einzelfällen über eine Beitragsbefreiung oder -reduzierung entscheiden.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann mit sofortiger Wirkung ein Mitglied ausschließen, wenn es den Jahresbeitrag auch nach Aufforderung nicht zahlt oder dem Zweck und den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die vereinbarte Satzung verstößt oder in anderen Gruppen, die gegen die Satzung verstoßen, Mitglied ist oder sich beteiligt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss eine Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Einberufung und Tagesordnung



Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von mindestens acht Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied mit einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

(3) Teilnahme, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Versammlung und – nach sechs Monaten Mitgliedschaft ab Datum der Aufnahme – an Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den protokollierenden Personen zu unterzeichnen.

(4) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Planung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2,
- eingereichte Anträge von Mitgliedern und dem Vorstand,
- die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Mitglieds des internationalen Exekutivkomitees und der Delegierten zu den WILPF-Kongressen,
- die Änderung der Satzung,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins

(5) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die



Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 8 - Der Vorstand

(1) Wahlen und Zusammensetzung

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Dem Vorstand gehören die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die*der Schatzmeister*in an. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird ein*e Nachfolger*in für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl von der Mitgliedschaft gewählt. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(2) Aufgaben

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Geschäfte zwischen den Versammlungen durch, verwaltet die Mitgliedschaft und die Finanzen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und einen Finanzbericht vor.

(3) Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin schriftlich einberufen. (In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.) Die Vorstandssitzungen können als virtuelles Treffen abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder*innen, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen.

(4) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 - Vertretungsberechtigung

Nach außen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied des Vereins bevollmächtigen, in der durch den Beschluss definierten Frage Erklärungen für den Verein abzugeben.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die für das Vereinsregister oder Finanzamt erforderlich sind, soweit dadurch die grundsätzlichen Ziele des Vereins nicht verändert werden.

§ 10 - Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in anstellen. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Die Aufgaben werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins gemäß der Vermögensbindung nach § 4 an "Medico International e.V.", Frankfurt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Diese Satzung wurde beschlossen am 08. Februar 2025.

^[1] Wir verwenden den Begriff Gadge-Rassismus, wenn wir über den Rassismus gegenüber Sinti* zze, Rom* nja, Kalé, Manouches, Jenischen und anderen Communities sprechen. Wir sind uns der Begriffsdebatte bewusst und haben eine Bezeichnung gewählt, die keine Rassismen reproduzieren soll. Wir befinden uns in stetiger Reflektion und Auseinandersetzung mit dieser Thematik.